## Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haselünne sowie über den Anschluß an die städtische Straßenreinigung vom 16.06.1993

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 16.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Stadt Haselünne die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in einem besonderen vom Rat zu beschließenden Verzeichnis aufgeführt sind. Das Verzeichnis sowie Änderungen und Ergänzungen dazu sind zu veröffentlichen. Die Stadt ist befugt, die Reinigung einem Unternehmen zu übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Abs. 1 umfaßt die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Radwege und Parkspuren sowie die Gossen; die Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 3 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

(3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 2

- (1) Die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die im Verzeichnis nach § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und zur Schneeräumung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 3

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet

a) soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen

oder

b) soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

§ 5

- (1) Für die im Verzeichnis nach § 1 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Farkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) § 2 Absätze 2 bis 4 und § 3 gelten entsprechend.

§ 6

Art und Umfang der nach den §§ 1 - 3 und 5 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haselünne vom 16.06.1993 - in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen.

§7

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer den Verpflichtungen der §§ 2, 3 und 5 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- DM geahndet werden.

\$ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Haselünne vom 29.12.1965 außer Kraft.

Haselünne, den 16.06.1993

## STADT HASELUNNE

gez.: Sandhaus
Bürgermeister

gez.: Schütte
Stadtdirektor

Straßenverzeichnis gemäß Paragraph 1 Absatz 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haselünne sowie über den Anschluß an die städtische Straßenreinigung vom 16.06.1993

Am See tlw. Amselweg Andruper Straße Bahnhofstraße Bödikerstraße Bürgermeister-Kruse-Straße Dammstraße Fasanenweg Gartenstraße Goethestraße Hammer Straße Hasestraße tlw. Hofstätte Holzbaumweg Hubertusweg Hülsener Weg tlw. Im Fehn Im Westeresch Kardinal-von-Galen-Straße Ketteler Straße Kirchstraße Kleiststraße Klosterstraße Kolpingstraße Konrad-Adenauer-Straße Kreuzwed Krummer Dreh Lahrer Weg tlw. Lingener Straße Löninger Straße Marienstraße Meerstraße Meppener Straße Molkereistraße Neuer Grund tlw. Nonnenwall tlw. Nordstraße Osterstraße Pauluswed Petersilienstraße Piusweg Plessestraße Ritterstraße Sandstraße Schillerstraße Schwarzenbergweg Steintorstraße Stormstraße Ursulastraße Vinzenzstraße von-Spies-Straße